

資料 4 ブランデンブルグ州における公認カジノに関する法律(和訳対照)

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Brandenburg (Spielbankgesetz - SpielbG)

Vom 22. Mai 1996

(GVBl.I/96 S. 170)

geändert durch Gesetz vom 28.06.2000

(GVBl.I/00 S.90, 99)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ブランデンブルグ州における公認カジノ場の許可に関する法律
州議会は次の法律を議決した

§ 1

Im Land Brandenburg können drei Spielbanken zugelassen werden. Daneben können Zweigstellen für das Automatenspiel zugelassen werden.

第 1 条

ブランデンブルグ州では 3 つのカジノ場を許可することができる。そのほかにゲーム機のために支店を許可することができる。

§ 2

(1) Die Erlaubnis erteilt das Ministerium des Innern. Als Standort einer Spielbank können die Städte Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus oder eine an diese Städte angrenzende Gemeinde oder eine Gemeinde bestimmt werden, die zum Gebiet eines an die genannten Städte angrenzenden Amtes gehört.

(2) Die Erlaubnis ist für zehn Jahre zu erteilen. Sie kann auf Antrag um jeweils mindestens fünf Jahre verlängert werden. Der Antrag ist spätestens vor Ablauf des vorletzten Jahres der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zu stellen.

(3) Die Erlaubnis kann Auflagen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbank,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen des Spielbankunternehmers,
3. eigene Sicherheitsvorkehrungen des Spielbankunternehmers,
4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
5. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Sitzgemeinde der Spielbank.

(4) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können während der Laufzeit einer erteilten Erlaubnis weitere Auflagen erlassen werden. Die Erlaubnis kann bei groben Verstößen des Spielbankunternehmers gegen Rechtsvorschriften oder die Auflagen der Erlaubnis widerrufen werden.

第2条

- (1) 許可は内務省が与える。カジノの所在地はポツダム、フランクフルト(オーデル)、コットブス、これらの市と境界を同じくする町村またはこれらの市と境界を同じくする連合市町村(Amt)の領域に属する町村のいずれかに決定される。
- (2) 許可は10年間有効である。許可は少なくとも5年間ずつ更新することができる。更新の申請は遅くとも許可の終了する1年前に行われなければならない。
- (3) 許可には条件を付することができる。たとえば次の事項である
 - 1 カジノ場の建築及び設備に関する特別の義務
 - 2 カジノ事業主の財務責任の履行
 - 3 カジノ事業主自身が行う安全措置
 - 4 カジノの監督に関する義務
 - 5 カジノの所在地の利益に対する配慮
- (4) 公的な安全と秩序上の理由により、許可期間中においても新たな条件を課すことができる。カジノ事業主が法規あるいは許可条件に対して重大な違反を犯した場合には許可を取り消すことができる。

§ 3

Die Erlaubnis nach § 2 darf nur einer Handelsgesellschaft erteilt werden, deren Anteile mittelbar oder unmittelbar ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg gehören. Das Land übernimmt keine Geschäftsanteile.

第3条

第2条による許可は、ブランデンブルグ州に所在する公法上の法人が直接間接にその持分を専有する商事会社に限って与えられる。州は持分を引き受けない。

§ 4

- (1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten.
- (2) Die Spielbankabgabe beträgt 80 vom Hundert der Bruttospielerträge. Hiervon abweichend beträgt die Spielbankabgabe im Jahr nach der Eröffnung 65 vom Hundert, im folgenden Jahr 70 vom Hundert und im dritten Jahr 75 vom Hundert der Bruttospielerträge. Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.
- (3) Bruttospielerträge sind für den Fall, daß
 1. die Spielbank das Risiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn); von dem Bruttogewinn sind die Verluste vorangegangener Spieltage abzusetzen;
 2. die Spielbank kein Risiko trägt, die Beträge, die der Spielbank aus dem Spiel zufließen.
- (4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt und vom Spieler nicht zurückgenommen werden, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen. Werbespielmarken sind dem Bruttospielertrag nicht zuzurechnen.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Falsche Münzen in den Spielautomaten zählen nicht zum Bruttospielertrag; Münzen anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) Die Abgabeschuld nach den Absätzen 1 und 2 entsteht für jeden Spieltag jeweils nach dem Ende des Spielgeschehens.

(7) Der Minister des Innern bestimmt mit Rücksicht auf die Befreiung des Spielbankunternehmers von Gemeindesteuern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung einen angemessenen Anteil der Sitzgemeinde der Spielbank an der Spielbankabgabe. Wird gemäß § 2 Satz 2 als Standort einer Spielbank eine Gemeinde im Bereich der Städte Potsdam, Frankfurt (Oder) oder Cottbus bestimmt, so kann die Verordnung auch vorsehen, daß ein Teil der Spielbankabgabe der betreffenden Stadt zufließt. Der Gesamtanteil der Gemeinden an der Spielbankabgabe darf 15 vom Hundert der Bruttospielerträge nicht überschreiten.

第4条

(1) カジノ事業主は州にカジノ税を納める義務を負う。

(2) カジノ税はゲームの粗利益の80%とする。例外として、開設1年目は65%、翌年は70%、3年目は75%とする。カジノ事業主はカジノの運営と直接関係を有する税金を免除される。

(3) ゲームの粗利益 (Bruttospielertrage) とは

1 カジノが損失を蒙る可能性のあるゲームの場合は、賭け金の総額が、ゲームの規則に応じてプレイヤーの取り分を超える金額 (Bruttogewinn) をいう。; Bruttogewinnからは前日までの損失を差し引く

2 カジノが損失を蒙る可能性がないゲームの場合は、カジノが受け取る金額

(4) 取戻されなかった賭金並びに客の取り分及び賭けが締め切られた後に賭けられ客が取戻されなかった金額はゲームの粗利益に含まれる。宣伝用チップはゲームの粗利益に含まれない。

(5) ゲームテーブルにおかれた偽造チップ、偽造紙幣、偽造硬貨及び他のカジノのチップはゲームの粗利益に影響しない。; これらはゲームに関与した価値に応じてゲームの粗利益として計算される。ゲーム機内部の偽造硬貨はゲームの粗利益に含まれない。外国硬貨は交換レートに従ってゲームの粗利益に含まれる。

(6) 第1項及び第2項に基づく納税責任は各日ごとにゲームが終了した後に発生する。

(7) 内務大臣はカジノ事業主が市町村に対する納税を免れていることを考慮して、財務省の承認のもとに、カジノの所在地市町村にカジノ税の一定部分を配分する。第2条第2文に基づいて、カジノの所在地としてポツダム、フランクフルト (オーデル) またはコットブスと境界を接する町村が選ばれた場合には、規則によって、当該の市にカジノ税の一部が配分されると定めることができる。カジノ税の市町村への総配分率はゲームの粗利益の15%を超えないものとする。

§ 5

Der Spielbankunternehmer hat von dem Teil der Bruttospielerträge, die im Geschäftsjahr den Betrag von 20 000 000 Deutsche Mark übersteigen, neben der Spielbankabgabe Zusatzleistungen zu erbringen. Die Zusatzleistungen betragen für Bruttospielerträge

über 20 bis 25 Millionen DM 2 vom Hundert,

über 25 bis 30 Millionen DM 4 vom Hundert,

über 30 bis 40 Millionen DM 6 vom Hundert,

über 40 bis 50 Millionen DM 8 vom Hundert und

über 50 Millionen DM 10 vom Hundert.

第 5 条

カジノ事業主は、カジノ税に加えて、営業年度において 2 千万マルクを超えるゲームの粗利益の一部をカジノ追加税として納入しなければならない。ゲームの粗利益に対するカジノ追加税の割合は、次の通り。

2 千万を超え 2 千 5 百万マルク以下の場合 2 %

2 千 5 百万を超え 3 千万マルク以下の場合 4 %

3 千万を超え 4 千万マルク以下の場合 6 %

4 千万を超え 5 千万マルク以下の場合 8 %

5 千万を超える場合は 10 %

§ 6

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, für jede einzelne Spielbank täglich Aufzeichnungen über die Bruttospielerträge und die Tronc-Einnahmen zu fertigen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat für die Spielbankabgabe am Ende jedes Spieltages Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Abgaben selbst berechnet hat. Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Für die Zusatzleistungen (§ 5) hat der Spielbankunternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 10. Januar des darauffolgenden Jahres eine ergänzende Anmeldung abzugeben.

(3) Die Spielbankabgabe wird am Tage ihrer Entstehung fällig. Sie ist am 10., 20. und letzten Tag jeden Monats zu zahlen; ist dieser Tag ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Sonnabend, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Zusatzleistungen werden mit der Anmeldung fällig. Sie sind spätestens bis zum 20. Januar zu zahlen. Für den Zahlungstermin gilt Satz 2 Halbsatz 2. Das Finanzamt kann für die Zusatzleistungen Vorauszahlungen verlangen.

第 6 条

(1) カジノ事業主は個々のカジノ場について各日にゲームの粗利益とチップ収入 (Tronc-Einnahmen) に関して記録する義務を負う。

(2) カジノ事業主は各日の営業日の終わりにあらかじめ定められた書式に従って、事業主自身が

算出したカジノ税の額を記載した申告書を提出しなければならない。申告書には、事業主を代表する権限を有する者が自署しなければならない。この申告書は税法第168条における税務申告書とみなす。カジノ事業主は、年間のカジノ追加税について翌年の1月10日までに補充申告書を提出しなければならない。

- (3) カジノ税はその発生日に満期となる。カジノ税は毎月10日、20日、月末日に支払わなければならない。当該日が日曜、法律で定められた祭日、土曜日の場合は、次の直近の平日とする。カジノ追加税は申告と同時に満期となる。カジノ追加税は遅くとも1月20日までに支払わなければならない。支払日に関しては、カジノ税の規定が準用される。財務当局は、カジノ追加税の前払いを求めることができる。

§ 7

- (1) Die Spielbankabgabe, die Zusatzleistungen und die Tronc-Abgabe werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Spielbankunternehmens befindet.
- (2) Auf die Spielbankabgabe, die Zusatzleistungen und die Tronc-Abgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronc-Einnahmen werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort fortwährend überwacht; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

第7条

- (1) カジノ税、カジノ追加税、チップ税は、カジノ事業の本部が存在する地域を管轄する税務署の所管である。
- (2) この法律に特別の定めがない限り、カジノ税、カジノ追加税及びチップ税には税法が準用される。カジノ運営、ゲームの粗利益及びチップ収入の確定作業は、それぞれ税法210条、211条が適用されて、カジノ場において税務署員が継続的に監督する。この限りにおいて、基本法13条の住居の不可侵権は制限を受ける。

§ 8

- (1) Die Aufsicht über die Spielbanken führt das Ministerium des Innern; soweit die finanziellen Interessen des Landes berührt werden, führt die Aufsicht das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.
- (2) Das Ministerium des Innern erläßt für jede Spielbank eine Spielordnung, die im Amtsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen und außerdem an allen Eingängen zu den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen ist.
- (3) Die Tage, an denen das Spielen nicht erlaubt ist, bestimmt die Spielordnung. Das Feiertagsgesetz ist zu beachten.
- (4) Außerhalb der in der Spielordnung festgesetzten Spieltage und Spielstunden ist das Spielen verboten.
- (5) Es dürfen nur die in der Spielordnung zugelassenen Spiele gespielt werden.

第8条

- (1) 内務大臣はカジノを監督する。州の財務事項に関わる場合は、内務省との合意の上で、財務大臣が監督する。
- (2) 内務省は個々のカジノに対してカジノ令を発する。このカジノ令はブランデンブルグ州の官報に公表される。また、ゲーム室へのすべての入り口に明示的に掲示される。
- (3) カジノ令は、カジノが営業できない日を定める。祝祭日法は尊重される。
- (4) カジノ令に定められた営業日、営業時間外においてはカジノを営業してはならない。
- (5) カジノ令で許可されたゲーム以外のゲームを行ってはならない。

§ 9

In einer Spielbank darf nur spielen, wer volljährig ist.

第9条

カジノでプレーできるのは成人に限る。

§ 10

(1) Den bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von den Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Belegschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern (Tronc) unverzüglich zugeführt werden. Solche Zuwendungen sind ebenso wie die von den Besuchern der Spielbank dem Tronc unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen anderweitigen Willen des Spenders an das Spielbankunternehmen abzuliefern.

(3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung (Tronc-Verordnung) bestimmen, daß ein bestimmter Anteil des Tronc-Aufkommens an das Land abzuführen ist. Dieser Anteil ist so zu bemessen, daß dem Spielbankunternehmer ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist. Die Tronc-Verordnung regelt das Nähere über die Erhebung und Abführung der Tronc-Abgabe.

(4) Das Verbot in Absatz 1 findet auf die üblichen Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten keine Anwendung.

第10条

- (1) カジノ場の従業員は、その者の行為を考慮してなされる贈与あるいはこれに類似した出捐、特にいわゆるチップの類、を受け取ってはならない。
- (2) 次の場合は第1項で禁止された出捐にあたらぬ；出捐がカジノの客によってカジノ場の従業員に対して、従業員全体あるいはその一部のために、カジノ場のためにまたは特定の目的なしに与えられ、当該従業員によって遅滞なくそのような出捐のために設置された容器 (Tronc)

に納入される場合。この出捐は、カジノの客によって直接Troncに納入される出捐と同様に、出捐者の意図に関わりなくカジノ事業の収入となる。

- (3) 内務大臣は財務大臣と合意の上命令によりチップ収入の一部を州に帰属せしめることができる。その割合は、カジノ事業主のもとに適切妥当な額の従業員のための費用が残るように定める。